

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.10.2013 Sitzung Nr. 15/2013
Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 159/13 - 168/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer

entschuldigt:

BuWL Wurth

Gemeinderäte:

Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Broß Michaele
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Junker Andrea
Jung Maria
Kühne Gundolf

Lang Manfred
Obert Hubert
Oehler Günther
Oswald Dieter
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Trunk Wolfgang
Welde Myriam

entschuldigt:

entschuldigt:



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 09.10.2013
Sitzungs-Nr.: 15/2013

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 16.10.2013, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 159/2013)
2. Baugesuche (DS 160/2013)
 - 2.1 Umbau und Erweiterung eines Dachgeschosses
Jakobusweg 11, Flst.-Nr. 8246/1
 - 2.2 Kenntnissgabeverfahren:
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport
Im neuen Feld 6, Flst.Nr. 8337
3. Schulbusverbindung nach Ichenheim (DS 161/2013)

4. Abschluss von Fischereipachtverträgen bezüglich des Tieflachkanals und des Baggersees mit dem Angelverein Schutterwald e.V. (DS 162/2013)
5. Sanierung der Mörburghalle I (DS 163/2013)
 - a) Vergabe der Arbeiten für die Wärmedämmung
 - b) Vergabe der Arbeiten für den Austausch der Oberlichter
6. Kindergarten Arche, Anbau eines Esszimmers (DS 164/2013)
- Vergabe der Rohbauarbeiten
7. Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF) (DS 165/2013)
8. Vergabe von Straßennamen für das Baugebiet „Feiße Bündt“ (DS 166/2013)
9. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 167/2013)
10. Verschiedenes (DS 168/2013)
- Bekanntgaben, Wünsche, Anträge

Öffentliche Sitzung am 16.10.2013

Drucksache Nr. 159/13

Top 1

Frageviertelstunde

Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 632.6 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 30.09.2013 **DS-Nr.:** .160/13 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 02

2. Baugesuche

2.1 Umbau und Erweiterung eines Dachgeschosses

Jakobusweg 11, Flst.-Nr. 8246/1

Antragsteller: Alexandra Kümmerle

Jakobusweg 11

77746 Schutterwald

2.2 Kenntnissgabeverfahren:

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport

Im neuen Feld 6, Flst.Nr. 8337

Antragsteller: Carina Wörner u. Volker Schmidt

Große Ritti 26

77749 Hohberg-Niederschopfheim

Abstimmungsergebnis:

2.1 und 2.2. Einstimmige Zustimmung

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
213.10 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: DS-Nr.:
09.10.2013 161/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 03

Schulbusverbindung zur Realschule Ichenheim

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Eine Erweiterung der Schulbuslinie zur Realschule Ichenheim wird nicht vorgenommen.

Beschlussänderung:

Von der SWEG werden Informationen über Alternativen eingeholt und die Angelegenheit dann nochmals im Gemeinderat diskutiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Gemeinderätin Jung übergab der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung am 10.07.2013 das Schreiben einer Bürgerin (**Anlage 1**). Beantragt wird, dass der morgendliche Schulbus (**Anlage 2**) nicht nur die Haltestellen in Langhurst, Am Bildstock, St. Jakob und Kirchstraße bei der Mörburgschule anfährt, sondern auch die Haltestelle Schutterwald-West (Ecke Hindenburgstraße/Ritterstraße).

Angeführte Gründe:

- Langer Weg vom Wohnort im Westen bis zur Haltestelle Am Bildstock oder St. Jakob oder Kirchstraße;
- Fahrrad könne nicht genutzt werden, weil die Rückfahrt Mittags über die Haltestelle Schutterwald-West erfolgt;
- Haltestellen Am Bildstock, St. Jakob, Kirchstraße sind nicht wettergeschützt und es gibt keine Fahrradabstellmöglichkeiten.

Dem Antrag könnte abgeholfen werden, indem der morgendliche Schulbus einen „Schlenker“ über die Blumenstraße zur Haltestelle Schutterwald-West fährt und von dort aus wieder am St. Jakob die übliche Route aufnimmt. Dieser „Schlenker“ würde aber wegen der längeren Laufzeit des Busses pro Jahr ca. 3.000 € mehr kosten und der Bus müsste anstatt derzeit um 6.42 Uhr bereits um 6.35 Uhr in Langhurst starten.

Zu beachten ist auch, dass es für die Schüler im Westen Schutterwalds eine Bus-Alternative und zwar mit der vorhandenen Buslinie R 2 (6.45 Uhr ab Schutterwald-West) mit Umstieg in Altenheim auf die Linie 106, Ankunft in Ichenheim um 7.05 Uhr, gibt (**Anlage 3**).

Zwischenzeitlich fand auch ein Gespräch mit dem Bürgermeister statt, bei dem neben der Urheberin des Schreibens eine weitere Mutter teilnahm. Danach sind nach Erhebungen der beiden mindestens 13 Kinder betroffen. Sie können **Anlage 4** entnommen werden.

In dem Gespräch wurde weiter angeführt

- Die Linie 106 zwischen Altenheim und Ichenheim sei überfüllt.
- Die Kinder kommen häufig zu spät in Ichenheim an.

Die beiden Eltern erklärten, sie könnten sich auch vorstellen, dass der Bus zunächst die Haltestelle Schutterwald West und erst danach nach Langhurst fährt. Dies würde zwar bedeuten, dass die Langhurst Kinder nicht mehr früher aufstehen müssten, aber die Kosten auf Grund des längeren Weges und des längeren Betriebs des Busses noch einmal steigen würden.

Die grob gemessenen Entfernungen dieser Kinder bis zur nächstgelegenen Haltestelle entweder Am Bildstock, St. Jakob oder Kirchstraße sind handschriftlich hinter den Namen ergänzt. Diese betragen im längsten Fall, d.h. von der Scheffelstraße bis zum St. Jakob ca. 1.100 m und im kürzesten Fall von der Waldstraße bis zur Haltestelle am Bildstock ca. 400 m.

Die Nutzung der alternativen Linie R 2 und Linie 106 ist aus Sicht der Verwaltung zumutbar (vgl. Gespräche mit Gemeinde Neuried, Schulleiter Realschule und SWEG, **Anlage 5**).

Wir erinnern daran, dass der ursprüngliche Fahrplan für die Schulbuslinie bereits geändert wurde. Der Bus fuhr ursprünglich an Höfen vorbei und hielt lediglich an der Einmündung Binzburgerstraße/Ortenauer Straße. Grund für diese Änderung war, dass es gerade in der dunklen Jahreszeit den beiden Höfener Kindern nicht zugemutet werden sollte, alleine außerhalb des Ortes bei Dunkelheit an der vielbefahrenen Landstraße zu warten. Die Route wurde deshalb über Binzburgerstraße und Löhliwälderstraße verändert. Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert.

Es wird vorgeschlagen, die morgendliche Buslinie zur Realschule Ichenheim nicht zu erweitern, da diese Änderung Mehrkosten in Höhe von mindestens 3.000 € pro Jahr erfordern würde und eine zumutbare Alternative mit den Buslinien R 2/106 über Altenheim nach Ichenheim besteht.

Von Verwaltungsseite wurde zur Stichprobe an 2 Schultagen in beiden Buslinien mitgefahren. Probleme wurden an beiden Tagen nicht festgestellt. Die Busse waren gut gefüllt, pünktlich und alle Schüler wurden befördert.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh berichtet von seiner Erfahrung als Mitfahrer der Buslinien R2/106. Er nutze den Bus gemeinsam mit Gemeinderat Bindner. Bei der Fahrt gab es keinerlei Probleme, obwohl der Bus in Ichenheim später ankam, konnten die Kinder trotzdem pünktlich die Realschule erreichen.

Gemeinderätin Junker erzählt von mehreren Elterngesprächen in letzter Zeit. Viele Eltern fahren ihre Kinder an den St. Jakob, damit diese dort den Schulbus nehmen können. Angeblich würde die 106er Linie in Altenheim nicht immer warten. Teilweise müssten ab Müllen ältere Schüler die Erstklässler auf den Schoß nehmen, weil der Bus so voll sei. Ihr Wunsch ist es, einen Vertreter der SWEG an den Tisch zu holen, der für Fragen zur Verfügung steht. Ergänzend sollten alle Eltern gefragt werden, was sie wünschen und brauchen. Eventuell werden nicht alle angefahrenen Haltestellen benötigt. Kritisch wird auch gesehen, dass der Rückfahrtbus am Nachmittag nicht die gleichen Haltestellen anfährt wie der Schulbus am Vormittag.

Gemeinderätin Jung fände die von Frau Junker vorgetragene Argumente in Ordnung, wenn es keine Alternative gäbe. Ihrer Ansicht nach darf es natürlich nicht sein, dass Kinder morgens an der Haltestelle stehen gelassen werden. Dann muss eingegriffen werden.

Gemeinderat Bindner verdeutlicht, dass morgens zwei Busse fahren. Gemeinderätin Junker meinte sicherlich den Bus zur Werkrealschule in Altenheim. Er selbst war auch vor vier Jahren in der Schulbuskommission. Der jetzt diskutierte Schulbus war ursprünglich bestimmt für die Schüler von Langhurst und Höfen, weil beide mit den bestehenden Linien keinen oder nur eine unzumutbare Verbindung nach Ichenheim hatten. Er selbst hat mit einem regelmäßigen Mitfahrer der R2/106 Linie gesprochen, der täglich nach Lahr pendelt. Von diesem kam die Aussage, dass der Bus ab Altenheim voller wird und ab Meisenheim total voll ist. Herr Bindner tut es weh, wenn Kinder im Schulbus stehen müssen. Dies ist aber auf allen Linien so. Er selbst hat mit Rektor Wunderle geredet und dabei auch von Beschwerden über die Linien der Werkrealschule gehört. Bei der Probefahrt hat er beobachtet, dass der erste Bus in Altenheim zum Umstieg knallevoll war. Dies war ein Schulbus. Wenige Minuten später kam aber dann der zweite Bus, dessen Besetzung war ok. In Ichenheim haben die Schüler dann nur noch einen Fußweg von 2-3 Minuten zur Schule zurückzulegen. Alles in allem sieht er keine Gründe, die bestehende Linie zu erweitern.

Gemeinderat Schillinger findet, eine bestmögliche Busverbindung sollte sein, d.h. der Schulbus sollte auch Schutterwald-Mitte einbinden. Die vorgetragene Beschwerden müssen ernst genommen und eine Lösung gesucht werden. Eventuell sollte die Schule in Ichenheim etwas später beginnen, wodurch einiges im Fahrplan entzerrt werden könnte. Seiner Ansicht nach müsste der Schulbus nicht durch das Wohngebiet nach West fahren, sondern könnte dies auch am Rand entlang erreichen. Eventuell könnten hierdurch die Zusatzkosten verringert werden.

Gemeinderat Obert ist der Ansicht, dass jeder Schutterwälder Schüler das gleiche Recht hat, mit dem Bus mitgenommen zu werden. Er stellt die Mehrkosten der SWEG in Frage. Er kann diese in der Höhe nicht nachvollziehen. Seiner Ansicht nach dürften die Mehrkosten nicht höher als ca. 500 € sein. Er könnte sich auch vorstellen, dass die Haltestelle „Am Bildstock“ entfällt und der Bus die Haltestelle „Brandhau“ anfährt um dann über die Grimmelshausenstraße zur Haltestelle West zu kommen. Diese Strecke wäre lediglich 800 m länger, als die bisherige Schulbusstrecke. Die Zeitdauer wäre 3 Minuten länger, als bisher.

Bürgermeister Holschuh glaubt nicht, dass es jetzt viel bringt, die Zahlen der SWEG in Frage zu stellen.

Gemeinderat Lang verdeutlicht, dass es in Schutterwald Grundschüler gibt, die einen weiten Weg zur Mörburgschule zurücklegen müssen. Seiner Ansicht nach ist es deshalb

auch den Realschülern zumutbar, wenn diese die Alternativroute nicht nutzen wollen, den Weg, z.B. zum St. Jakob, zurückzulegen. Er sieht deshalb keinen Grund, die Buslinie auszudehnen.

Gemeinderat Beathalter verdeutlicht, dass die SWEG ein privates Unternehmen und Dienstleister ist, der auch an der Gemeinde Schutterwald Geld verdienen will. Für ihn könnte eine Alternative sein, den Schlenker nur in den Wintermonaten zu fahren. Seiner Ansicht nach sollte man überprüfen, ob das Busmodell von vor vier Jahren heute noch aktuell ist und passt. Deshalb sollte man mit der SWEG in die Diskussion gehen, was verbessert werden könnte. Zum Thema überfüllte Busse unterstützt er die Äußerungen von Gemeinderätin Junker.

Gemeinderätin Broß findet, dass dies ein sehr komplexes Thema ist. Die Veränderung von Haltestellen hält sie für heikel, weil hierdurch wieder andere Betroffenheiten entstehen. Im Übrigen würde ihrer Ansicht nach der Rektor der Realschule eingreifen, wenn seine Schüler immer zu spät kommen würden.

Gemeinderat Herrmann will nicht mehr Geld ausgeben, als bisher; man sollte aber versuchen, kostenneutrale Optimierungsmöglichkeiten herauszufinden.

Gemeinderätin Jung empfiehlt, die Fahrgast- und Zustiegszahlen zu ermitteln. Im Übrigen hält sie es für problematisch, wenn alle Schutterwälder den Schulbus nutzen. Dann wird dessen Kapazität wohl auch nicht mehr ausreichen. Sie empfiehlt, jetzt alles zu belassen, aber für Reaktionen offen zu sein, wenn diese nötig werden.

Für Gemeinderat Oswald ist der Weg zu den Bushaltestellen zumutbar, weil er auch Grund- und Werkrealschülern zugemutet wird. Die Schüler aus dem Bereich West, die mit dem Rad zur Haltestelle fahren wollen, können nachmittags bis zur Haltestelle Mitte durchfahren, das Rad holen und nach Hause fahren.

Gemeinderat Rotert findet, dass durch Mehrkosten eine Ungleichbehandlung der Schüler stattfinden würde, die nach Offenburg fahren. Seiner Ansicht nach sollte eine Ausschreibung der Route geprüft werden.

Gemeinderat Kühne rät, über die Gründe der Eltern nachzudenken. Die Mängel sollten dort beseitigt werden, wo sie sind.

Bürgermeister Holschuh stellt klar, dass es eine gute Linienbusverbindung nach Ichenheim gibt. Wenn konkrete Mängel in dieser Linie vorliegen, sollten die Eltern diese zeitnah melden, dann kann man zusammen mit der SWEG recherchieren. Im Übrigen ist die Gemeinde zusammen mit Neuried in das Thema „regionale Schulentwicklung“ eingestiegen. Im Ergebnis dieser Diskussionen können ganz neue Schülerströme und ganz neue Situationen entstehen. Er schlägt vor, noch mal über mögliche Alternativen mit der SWEG zu reden und dann die Angelegenheit nochmals zu beraten. Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

SWEG, Busleitstelle Offenburg - Schutterwald

gültig ab 09.01.2012

Fahrplan Realschule Ichenheim

	Schulbus
Langhurst Linde	06:42
Langhurst Süd	06:43
Schutterwald Am Bildstock	06:45
Schutterwald St. Jakob	06:48
Schutterwald Schule	06:49
Höfen Binzburgerstraße	06:51
Höfen Löhliwälder Straße	06:53
Dundenheim Offenburger Straße	07:02
Dundenheim Große Gasse	07:03
Ichenheim Schule	07:07
Schulbeginn Ichenheim	07:15

Zusatzbus,
zudem Jugendliche
ca. 20.000 € / Jahr

SWEG, Busleitstelle Offenburg - Schutterwald

*Linienverbindung
zur 1. Schulstraße
RS Ichenheim*

Abfahrt	Linie R 9
Langhurst Linde	X
- Süd	X
- Hanfbündtweg	X

Morgens keine bestehende Linien-Busverbindung in Richtung Schutterwald

Abfahrt	Linie R 9
Höfen Binzburgerstraße	06:13
- Löhliwälderstraße	06:15
Schutterwald Schule	06:17
- St. Jakob (Fußweg z. Umstieg)	06:18

Abfahrt	Linie R 2
Schutterwald Ost	06:27
- Mitte (Möglichkeit Umstieg)	06:28
- West	06:30
Müllen	06:34
Altenheim Haselweg	06:36
- Dundenheim an	06:39

Abfahrt	Linie 106
Dundenheim ab	06:39
Ichenheim Rathaus an	06:45

Umstieg

Abfahrt	Linie R 2
Schutterwald Ost	06:39
- Mitte	06:40
- Am Bildstock	06:41
- Burdastraße	06:42
- Brandhau	06:43
- West	06:45
Altenheim Kirchstraße an	06:53

Abfahrt	Linie 106
Altenheim Kirchstraße ab	06:55
Ichenheim Rathaus an	07:05

Umstieg

Rathaus ≠ Realstraße !

Anliegen wegen Schulbus zur RS Ichenheim

AZ: 213.10

Gespräch mit HAL Lieb, Gemeinde Neuried am 04.09.13

Mit HAL Lieb wurde das Anliegen von Frau Duramaz besprochen. Zur behaupteten Überlastung der Linie 106 teilt Herr Lieb mit, dass in den letzten Jahren immer wieder zum Schuljahresanfang Beschwerden kamen, dass der Bus der Linie 106 morgens zum Schulbeginn ab Altenheim zu voll sei. Diese Beschwerden haben sich regelmäßig aber nach 2 - 3 Wochen wieder gelegt. Eine Überprüfung durch die SWEG ergab, dass die Busse zwar gut gefüllt sind, aber weder Schüler stehen gelassen werden, noch unzumutbare Zustände in den Bussen herrschen.

Die Gemeinde Neuried plant aus genannten Gründen derzeit keine Maßnahmen zu dieser Linie. Zum Vorschlag von Frau Duramaz, den Bus über Schutterwald-West fahren zu lassen, hat Herr Lieb Bedenken, weil die Langhurster Schüler dann ca. 10 Min. früher aufstehen müssten als bisher und auch wegen der anfallenden hohen Kosten.

Der Vorschlag von Herrn Lieb ist, derzeit alles beim alten zu belassen.

Gespräch mit Herrn Kunkel, Schulleiter RS Ichenheim am 09.09.13

Auch mit Herrn Kunkel wurde der Sachverhalt erläutert. Bei ihm selbst wurden in dieser Angelegenheit noch keine Eltern vorstellig. Er hat allerdings schon von Beschwerden gehört, dass ab Altenheim an manchen Tagen der Bus der Linie 106 überfüllt sein soll. Überprüfungen morgens von ihm persönlich zusammen mit einem Vertreter der SWEG ergaben aber, dass von Überfüllung nur an einzelnen Tagen im Jahr gesprochen werden kann, wenn z.B. der erste Schnee fällt und wirklich alle mit dem Bus fahren.

Probleme mit verspäteten Schülern wegen mangelnder Busverbindung gab es an der Realschule nicht. 2 Minuten vor der Linie 106 fährt ein weiterer reiner Schulbus von Müllen über Altenheim nach Ichenheim. Die Kapazität beider Busse mit ca. $2 \times 90 = 180$ Schülern zum Schulbeginn muss eigentlich ausreichen.

Abschließend gibt er zu Bedenken, dass die Schutterwälder Realschüler, wenn sie die Mörburgschule in Schutterwald besuchen würden, sogar noch eine weitere Wegstrecke als bis zur Bushaltestelle St. Jakob zurücklegen müssten.

Herr Kunkel empfiehlt, in dieser Sache keine Veränderungen vorzunehmen.

Gespräch mit Herrn Sydow, SWEG am 09.09.13

Herrn Sydow bestätigt die Angaben der Herren Lieb und Kunkel. Die Linie 106 wartet in Altenheim immer auf den Bus der Linie R 2. Jeder Schüler wird mitgenommen.

Zur Frage, wo der Schulbus morgens startet teilt Herr Sydow mit, dass dieser im Betriebshof in Schutterwald losfährt und von dort aus in Langhurst den Linienbetrieb aufnimmt. Würde der Bus zunächst Schutterwald-West und dann erst Langhurst ansteuern, würde die Fahrtstrecke des Busses noch mehr verlängert und deshalb auch die bisher übermittelten Mehrkosten noch höher ausfallen.

Aus seiner Sicht muss derzeit nichts verändert werden.

Schutterwald, den 09.09.2013

Feger, Hauptamtsleiter

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: **Amt** **Bearbeiter** **Datum:** **DS-Nr.:** **Gesehen:**
788.211 Hauptamt Herr Friedmann 07.10.2013 162/2013
;
788.212

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 04

Abschluss von Fischereipachtverträgen bezüglich des Tieflachkanals und des Baggersees mit dem Angelverein Schutterwald e.V.

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Mit dem Angelverein Schutterwald e.V. wird für den Tieflachkanal und den Baggersee jeweils ein Fischereipachtvertrag für 12 Jahre vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamteinnahmen der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
Baggersee = 175,00 EUR/Jahr	175,00	0,00	9000.03230
Tieflachkanal = 60,00 EUR/Jahr	60,00		

Sachverhalt/Begründung:

Die Fischereipachtverträge mit dem Angelverein e.V. Schutterwald laufen vom 01.01.2002 bis 31.12.2013. Die Verträge müssen dem Regierungspräsidium angezeigt werden. Diese Anzeige muss 2 Monate vor Pachtbeginn erfolgen.

Der neu gegründete Angel- und Gewässerschutzverein Schutterwald hat der Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt, dass kein Interesse an einer Fischereipacht am Tieflachkanal und Baggersee besteht.

Der Angelverein Schutterwald e.V. ist an einem neuen Pachtvertrag interessiert.

Die Pacht betrug laut den bisherigen Pachtverträgen für den Baggersee 150,00 € und für den Tieflachkanal 50,00 € pro Jahr. Aufgrund der Pachtgleitklausel und des gestiegenen Verbraucherpreisindexes wurden ab dem Pachtjahr 2010 die Pachtpreise erhöht. Ab 2010 mussten für den Baggersee 165,00 € und für den Tieflachkanal 55,00 € bezahlt werden. Seit 2010 bis heute hat sich der Verbraucherpreisindex erneut um 6,1 % erhöht. Unter Berücksichtigung dieser Erhöhung würde der Pachtpreis für den Baggersee bei 175,07 € und für den Tieflachkanal 58,36 € pro Jahr betragen.

Die neue Pacht soll für den Baggersee 175,00 € und für den Tieflachkanal 60,00 € pro Jahr betragen. Der Angelverein wurde über diese Pachterhöhung informiert und ist damit einverstanden.

Die neuen Verträge, die auf Grundlage eines Mustervertrags der Fischereibehörde gefertigt wurden, sind als Anlage beigefügt.

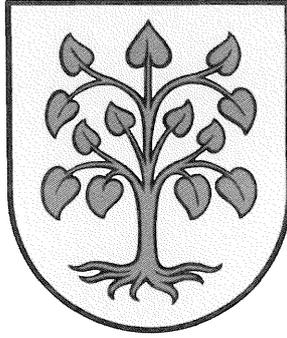
Protokollergänzung:

Für Gemeinderat Beathalter ist die Sache in Ordnung, da der Angelverein auch zugestimmt hat. Dieser hat sich in der Vergangenheit immer sehr gut um das Gelände gekümmert.

Bürgermeister Holschuh schließt sich diesem Lob an und erinnert insbesondere an die Kreisputzede, bei der sich der Angelverein sehr engagiert hat.

Gemeinderat Hansert empfiehlt, die Verpachtung an den Angelverein beizubehalten, weil dieser seit zig Jahren die Betreuung der Gewässer sehr gut übernommen hat. Die Mehrkosten sind dem Verein zumutbar.

Gemeinderat Oehler kann der Angelegenheit auch zustimmen. In den §§ 5, 6 und 7 sollen allerdings noch redaktionelle Fehler beseitigt werden.



Fischereipachtvertrag

- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

der Gemeinde Schutterwald
vertreten durch Bürgermeister Martin Holschuh
(nachstehend Verpächter genannt)

und

dem Angelverein Schutterwald e.V., vertreten durch den Vorstand Ralf Junker,
wohnhafte Löhliwälderstr. 5, 77746 Schutterwald

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

- (1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Gewässer
Baggersee, Gewinn Stumperlen
Wasserfläche 17,6 ha.
- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).
- (3) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2 Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre und zwar für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2025 verpachtet.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 175,00 Euro (in Worten einhundertfünfundsiebzig Euro) und ist im Voraus jeweils spätestens bis zum 01.04. des Jahres an den Verpächter auf das Konto Nr. 03-000974 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, BLZ: 664 500 50 zu überweisen.
- (2) Sollte sich der vom Statistischem Landesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat an zu verlangen.
- (3) Kann zwischen den Vertragsparteien bei den Verhandlungen nach Absatz 2 keine Einigung erzielt werden, ist die Höhe des Pachtpreises durch einen von der Fischereibehörde zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen.
- (4) Sofern aufgrund des vorstehenden Leistungsvorbehaltes eine Änderung des Pachtpreises vorgenommen worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen der vorausgegangenen Absätze 2 und 3 erneut anwendbar, sobald sich der für die Neufestsetzung laut Absatz 2 maßgebliche Verbrauchpreisindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorangegangenen Anpassung erneut um 10 % nach oben oder unten verändert hat.
- (5) Bei Neufestsetzung des Pachtzinses nach Absatz 2 bis 4 ist eine Bindung an die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindexes nicht gegeben.

§ 4 Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert es sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Erlaubnis- und Unterpachtverträge

- (1) Der Pächter darf jährlich maximal 170 Jahreserlaubnisscheine mit Inhabern eines gültigen Fischereischeines abschließen. Grundlage zur Berechnung der Erlaubnisverträge ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers.
- (2) Der Verpächter darf neben dem Pächter keine Erlaubnisverträge abschließen.
- (3) Stellet der Pächter Erlaubnisscheine aus, hat er - nach Scheinarten getrennt - Namenslisten der Inhaber zu führen, die auf Verlangen mit dem Vertragspartner auszutauschen oder kontrollberechtigten Personen zur Einsicht auszuhändigen sind.
- (4) Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6

Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Nicht eingesetzt werden dürfen nicht heimische und nicht argerechte Fischarten.

Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (sogenannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

- (3) Der Pächter hat alljährlich an geeigneten Stellen zur Erhaltung des Fischbestandes einen den natürlichen Verhältnissen des Gewässers entsprechenden Fischeinsatz durchzuführen. Ein Überbesatz sowie der Einsatz von fangreifen Fischen widersprechen im Regelfall dem Hegegedanken des Fischereigesetzes.
Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut- oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.
- (4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.

- (5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes/ Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.
- (6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (7) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (8) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb einer angemessener Frist seiner Verpflichtungen zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaftige Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf

Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen e) bis f) auch der Pächter – kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt;
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt;
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist;
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z.B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn;
 - f) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird, oder angemessenen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9
Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

Zu beachten ist die jeweils gültige Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs.

- (2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Schutterwald, den

Verpächter

Pächter

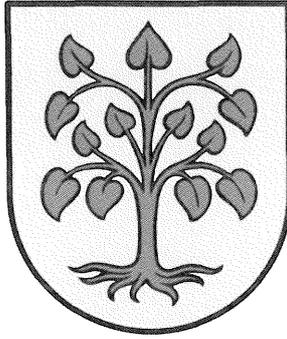
Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am
angezeigt.
Er wird nicht beanstandet.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift



Fischereipachtvertrag

- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

der Gemeinde Schutterwald
vertreten durch Bürgermeister Martin Holschuh
(nachstehend Verpächter genannt)

und

dem Angelverein Schutterwald e.V., vertreten durch den Vorstand Ralf Junker,
wohnhafte Löhliwälderstr. 5, 77746 Schutterwald

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

- (1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Gewässer
Tiefachkanal, Gemarkung Schutterwald

Fließgewässer: Länge: 4.825 m, durchschnittliche Breite ca. 2 – 4 m,
- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).
- (3) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2 Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre und zwar für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2025 verpachtet.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 60,00 Euro (in Worten einhundertfünfundsiebzig Euro) und ist im Voraus jeweils spätestens bis zum 01.04. des Jahres an den Verpächter auf das Konto Nr. 03-000974 bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, BLZ: 664 500 50 zu überweisen.
- (2) Sollte sich der vom Statistischem Landesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat an zu verlangen.
- (3) Kann zwischen den Vertragsparteien bei den Verhandlungen nach Absatz 2 keine Einigung erzielt werden, ist die Höhe des Pachtpreises durch einen von der Fischereibehörde zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen.
- (4) Sofern aufgrund des vorstehenden Leistungsvorbehaltes eine Änderung des Pachtpreises vorgenommen worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen der vorausgegangenen Absätze 2 und 3 erneut anwendbar, sobald sich der für die Neufestsetzung laut Absatz 2 maßgebliche Verbrauchpreisindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorangegangenen Anpassung erneut um 10 % nach oben oder unten verändert hat.
- (5) Bei Neufestsetzung des Pachtzinses nach Absatz 2 bis 4 ist eine Bindung an die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex nicht gegeben.

§ 4 Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert es sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Erlaubnis- und Unterpachtverträge

- (1) Der Pächter darf jährlich maximal 10 Jahreserlaubnisscheine mit Inhabern eines gültigen Fischereischeines abschließen. Grundlage zur Berechnung der Erlaubnisverträge ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers.
- (2) Der Verpächter darf neben dem Pächter keine Erlaubnisverträge abschließen.
- (3) Stellet der Pächter Erlaubnisscheine aus, hat er - nach Scheinarten getrennt - Namenslisten der Inhaber zu führen, die auf Verlangen mit dem Vertragspartner auszutauschen oder kontrollberechtigten Personen zur Einsicht auszuhändigen sind.
- (4) Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6

Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Nicht eingesetzt werden dürfen nicht heimische und nicht argerechte Fischarten.

Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (sogenannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

- (3) Der Pächter hat alljährlich an geeigneten Stellen zur Erhaltung des Fischbestandes einen den natürlichen Verhältnissen des Gewässers entsprechenden Fischeinsatz durchzuführen. Ein Überbesatz sowie der Einsatz von fangreifen Fischen widersprechen im Regelfall dem Hegegedanken des Fischereigesetzes.
Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut- oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.
- (4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.

- (5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes/ Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.
- (6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (7) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (8) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb einer angemessener Frist seiner Verpflichtungen zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaftige Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf

Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen e) bis f) auch der Pächter – kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt;
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt;
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist;
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z.B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn;
 - f) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird, oder angemessenen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9
Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Schutterwald, den

Verpächter

Pächter

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am

angezeigt.
Er wird nicht beanstandet.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
564.11 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:
09.10.2013 163/13

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 05

Sanierung der Mörburghalle I
-hier: Vergabe der Wärmedämmarbeiten und
die Arbeiten für den Austausch der Oberlichter

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Dämmarbeiten und den Austausch der Oberlichter wird an die Fa. Irlsinger aus Schutterwald zum Angebotspreis von 57.872,12€ vergeben

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
57.872,12	350.000		5610.94100

Sachverhalt/Begründung:

Für die Wärmedämmarbeiten und für den Austausch der Oberlichter wurden Angebote von ortsnahen Unternehmen eingeholt. Die Verwaltung hat sich hier für eine freihändige Vergabe entschieden, weil die Arbeiten (insbesondere der Austausch der Lichtkuppeln) in enger Abstimmung mit den Nutzern der Halle I erfolgen muss. Es sollte vermieden werden, dass die Halle I für einen längeren Zeitraum gesperrt werden muß.

Der ursprünglich vorgesehene Ausführungszeitraum in den großen Ferien im August 2013, konnte zum einen nicht wegen der Auslastung der angefragten Firmen, zum anderen wegen zu großer Hitze (>50°) unter dem Blechdach umgesetzt werden.

Insgesamt wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote wurde das wirtschaftlich annehmbarste Angebot von der Firma Irlsinger aus Schutterwald zum Preis von 57.872,12 € abgegeben. Hierbei entfallen für die Dämmarbeiten 22.265,66 € und für den Austausch der Lichtkuppeln 35.606,46 €.

Nach Absprach mit den Nutzern/Vereinen ist vorgesehen, die Arbeiten (Austausch der Lichtkuppeln) Ende Dezember 2013 durchzuführen. Während dieser Arbeiten wird ein Hallendrittel abschnittsweise gesperrt. In den jeweils nicht betroffenen Dritteln ist eine Nutzung weiterhin möglich.

Das Fußballturnier und das Neujahrskonzert sind hierbei berücksichtigt worden.

Protokollerganzung:

Der Gemeinderat erhalt eine Tischvorlage. BAL Hahn zeigt ein Foto der bisherigen Oberlichter, die sehr stark vergilbt sind und optisch schlecht aussehen. Im Zuge dieser Manahme sollen diese entfernt und durch Doppelstegplatten ersetzt werden, die auch die Warmedammung verbessern.

Gemeinderat Herrmann ist froh, dass man nun endlich zu Potte kommt, zumal die Ausschreibung bereits im August dieses Jahres war. Im Sommer hatten die Arbeiten besser mit den Vereinen abgestimmt werden konnen. Er freut sich auch, dass der Auftrag an eine Schutterwalder Firma geht. Er hofft, dass es jetzt im Herbst bzw. Winter nicht zu Problemen bei der Baumanahme kommt. Auch die bereits vor Wochen herausgesagten Locher sind nicht gerade ein schoner Anblick in der Halle.

Gemeinderat Lang findet, der Zeitrahmen sollte nicht zu grozugig gehandhabt werden und die Sache zugig erledigt werden.

Gemeinderat Oehler fragt nach einem moglichen Durchhangen der Doppelstegplatten. Laut BAL Hahn besteht diese Gefahr nicht, allerdings sind die Doppelstegplatten nicht begehbar.

Gemeinderat Lang will wissen, ob mittlerweile alle Undichtigkeiten im Hallendach aufgespurt wurden. Laut BAL Hahn ist dies grundsatzlich der Fall, wenn aber z.B. ein Abflussrohr verstopft ist, kann es wieder problematisch werden. Es liegt hier eine ahnliche bauliche Situation vor wie fruher im Sportheim des Waldstadions.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 461.21
Amt: Bauamt

Bearbeiter: Herr Hahn

Datum: 09.10.2013
DS-Nr.: 164/13

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 06

**Kindergarten Arche, Anbau eines Esszimmers
hier: Vergabe der Rohbauarbeiten**

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Rohbauarbeiten werden an die Fa. Teufel aus Willstätt zum Angebotspreis von 20.872,01 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
20.872,01	100.000,-		4640.94100

Sachverhalt/Begründung:

Die Rohbauarbeiten wurden im Rahmen einer Angebotseinholung ausgeschrieben. Drei Firmen haben die Angebotsunterlagen abgeholt. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung wurde das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Teufel aus Willstätt mit 20.872,01 € abgegeben.

Eine Beauftragung vorausgesetzt, soll Ende Oktober mit den Arbeiten begonnen werden.

Protokollergänzung:

Die Gemeinderäte erhalten eine Tischvorlage.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
048.42 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: DS-Nr.:
09.10.2013 165/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 07

Erwerb der Direktmitgliedschaft der Gemeinde beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt, auf der Basis des vom Kreistag des Ortenaukreises gefassten Beschlusses vom 27.03.2012, beim ZV KIVBF die Mitgliedschaft für die Gemeinde Schutterwald zu beantragen.
2. Der Gemeinderat stimmt der haushaltsneutralen Überleitung der dem Ortenaukreis für die Gemeinde zugerechneten Eigenkapitalanteile analog § 19 Abs. 4 letzter Satz der Zweckverbandssatzung auf die Gemeinde Schutterwald zu. Anlage 1
3. Die Überleitung erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Schutterwald. Anlage 2
4. Herr Bürgermeister Holschuh wird zum Vollzug der sich daraus ergebenden Maßnahmen ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Ortenaukreises hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, die bisher ihm zugerechneten Eigenkapitalanteile für die jeweils kreisangehörige Gemeinde auf diese haushaltsneutral im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages überzuleiten, sofern diese eine Direkt-Mitgliedschaft beim ZV KIVBF eingeht.

Der ZV KIVBF ist ein IT-Systemhaus und Gesamtlösungsanbieter für Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Baden-Franken. Sein Portfolio deckt das gesamte Datenmanagement für das Finanz- und Personal-, Ordnungs- und Meldewesen mit zeitgemäßen Lösungen und Services ab. Umfassende Beratungs- und Schulungsangebote für nahezu sämtliche kommunale Verwaltungsgebiete vervollständigen neben den klassischen „Rechenzentrums-Dienstleistungen“ sein Angebot. Die Kommunale Anlage 3

Informationsverarbeitung Baden-Franken versteht sich in seinen Handlungsweisen als Wirtschaftsunternehmen und agiert in seinem operativen Tagesgeschäft nach den Maximen zeitgemäßer Managementtechniken. Seine unternehmerische Leitlinie ist jedoch nicht an Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern entsprechend seiner Rechtsform als kommunaler Zweckverband geht es dem ZV KIVBF primär um die Unterstützung seiner kommunalen Kunden bei deren öffentlichen Aufgabenerfüllung mit Hilfe zeitgemäßer Informationstechnologien. Der ZV KIVBF ist demzufolge der kommunale IT-Dienstleister in der Region Baden-Franken mit mehr als 5,35 Mio. Einwohnern und hat einen Anteil am kommunalen IT-Markt von mehr als 95%. Der jährliche Gesamtumsatz der KIVBF-Unternehmensgruppe liegt brutto bei knapp über 100 Mio. €.

Von den 553 Kommunen (Städte, Gemeinden und 17 Landkreise) des Zweckverbandsgebiets Baden-Franken sind, anders als in den Regionen MITTE (ehemaliges Verbandsgebiet Karlsruhe) und NORD (ehemaliges Verbandsgebiet Franken-Unterer Neckar), die 217 kreisangehörigen Gemeinden in der Region SÜD (historisch bedingt) lediglich „mittelbare“ Mitglieder im Zweckverband. In der Gründungszeit der Kommunale Datenverarbeitung Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein (KDSO), Anfang der 70-Jahre, vor der Kommunalreform, gab es in der Region SÜD nahezu 600 Gemeinden, was damals für Direktmitgliedschaften als wenig praktikabel erschien.

Direktmitglieder in der Region SÜD sind deshalb bis heute nur der Stadtkreis Freiburg und die sechs Landkreise in Südbaden (Ortenaukreis, Landkreis Emmendingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Lörrach, Landkreis Waldshut, Landkreis Konstanz), die die Interessenlagen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Gremien des ZV der KDSO, und seit 2003 der KIVBF vertreten. In den vergangenen 40 Jahren der Rechenzentrumsgeschichte wurden diese mittelbaren Mitglieder in der Kundenbeziehung immer genauso behandelt wie die direkten Mitglieder.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und neuer Tendenzen auf EU-Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergaberecht, ist diese Gleichbehandlung von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern gefährdet. Des Weiteren fordern kleinere und mittlere Gemeinden zunehmend unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten ein (auch in den Gremien); dies ist in der Region SÜD bisher aufgrund der fehlenden formalen Mitgliedschaft nicht möglich.

Deshalb beabsichtigt der ZV KIVBF, den 217 kreisangehörigen Kommunen der Region SÜD die Möglichkeit zu eröffnen, direkt Mitglied beim Zweckverband zu werden. Ziel ist - in analoger Vorgehensweise, wie es der Badische Gemeindeversicherungsverband (BGV) bereits im Jahr 2010 vollzogen hat - zukünftig lediglich Mitgliedern des ZV KIVBF dessen Angebote zugänglich zu machen. Nicht-Mitglieder würden dann zukünftig von einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der „KIVBF-Unternehmensgruppe“ bedient werden (ohne die „Inhouse-Privilegien“ eines ZV im Bereich Vergabe und Umsatzsteuer). Ein entsprechender Grundsatzbeschluss, der die prinzipielle und einheitliche Vorgehensweise sicherstellen soll, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF am 15. Dezember 2011 gefasst.

Anlage 4

Im Wesentlichen sieht dieser Grundsatzbeschluss vor, dass die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden zugeordneten Eigenkapitalanteile bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergeleitet werden sollen. In der Folge würden lt. Satzung auch die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Stimmrechte bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen. Für den Fall, dass der ZV KIVBF eine Umlage erhebt, würde diese in Zukunft bei den „Neu-Mitgliedern-SÜD“ direkt erhoben werden und insoweit beim Landkreis entfallen.

Die Region SÜD würde sich damit, was Eigenkapitalanteile, Stimmrechte und

Umlageerhebung anbelangt, der bisher in den Regionen NORD und MITTE geübten Praxis angleichen.

Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der haushaltsneutralen Überleitung der Eigenkapitalanteile und die konkrete „bilanzielle“ Umsetzung wurden Mitte Januar 2012 in einem gemeinsamen Termin mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), dem Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der betroffenen Landkreise und Vertretern der sechs Landkreise in der Region SÜD erörtert. Der daraufhin erstellten Expertise der GPA ist zu entnehmen, dass die GPA die haushaltsneutrale Überleitung der "mittelbaren" Anteile an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitträgt. Die GPA hat in der Expertise neben der gemeindewirtschaftsrechtlichen Bewertung der Mitgliedschaftsanteile auch ihre bilanzielle Darstellung im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht sowie die buchhalterische Abwicklung der Übertragung bei den Landkreisen und den kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgezeigt. Auf der Grundlage der Expertise der GPA hat das Regierungspräsidium Freiburg zu erkennen gegeben, dass eine Abwicklung in dieser Form aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Aus der Reihe der Kommunalämter bei den Landkreisen testierte vorab das Kommunalamt des Ortenaukreises: „Sowohl der Beschluss des Gemeinderates über die Mitgliedschaft im KIVBF als auch der Beschluss über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind [...] weder vorlage- noch genehmigungspflichtig für die einzelne Gemeinde. Auf der Grundlage der Expertise der GPA ist nicht zu erkennen, dass Anhaltspunkte dafür gegeben wären, dass eine Abwicklung in dieser Form zu beanstanden wäre.“

Konkrete Auswirkungen auf die Gemeinde Schutterwald:

Eigenkapital beim ZV KIVBF

Das dem einzelnen Mitglied zugerechnete Eigenkapital bildet sich auf der Basis des jeweils festgestellten Jahresabschlusses und dem jeweiligen Stand der Einwohner nach § 143 GemO Baden-Württemberg, vervielfacht mit (veredelten Einwohnern folgenden Faktoren):

- bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne große Kreisstädte Faktor 0,7
- bei großen Kreisstädten Faktor 0,9
- bei Stadtkreisen Faktor 1,2
- bei Landkreisen Faktor 0,3

Dies bedeutet, dass die aktuell dem Ortenaukreis zugerechneten Eigenkapitalanteile für die Gemeinde Schutterwald in Höhe von 5.610,94 € haushaltsneutral auf die Gemeinde Schutterwald übergehen, wenn diese die Direktmitgliedschaft beim ZV KIVBF erwirkt.

Auf den Ortenaukreis sind derzeit 508.596 € aus 6.575.216 € Eigenkapital zugerechnet. Dieses Eigenkapital ist in den allgemeinen Rücklagen ausgewiesen. Wenn alle kreisangehörigen Gemeinden des Ortenaukreises eine Direktmitgliedschaft beantragen, würden dem Landkreis noch 140.305 € zugerechnet bleiben. Für die kreisangehörigen Gemeinden, die keine Mitgliedschaft anstreben, würde deren Eigenkapitalanteil beim Ortenaukreis verbleiben.

Stimmrechte beim ZV KIVBF

Die Ermittlung der Stimmenzahl erfolgt auf der Basis der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nach dem gleichen Verfahren wie bei der oben dargestellten Zurechnung des Eigenkapitals.

Dies bedeutet, die Gemeinde Schutterwald hätte als Verbandsmitglied in der

Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung je angefangenen 1.000 „veredelten“ Einwohner gemäß § 19 Abs. 4 insgesamt 6 Stimmen.

Den Mitgliedern des ZV KIVBF stehen in der Versammlung entsprechend ihrer (veredelten) Einwohnerzahl insgesamt 6.149 Stimmen zu. Der Anteil des Ortenaukreises beträgt derzeit 456 Stimmen. Für den Fall, dass alle kreisangehörigen Gemeinden im Ortenaukreis eine Direktmitgliedschaft beantragen, verblieben dem Ortenaukreis 126 Stimmen.

Sitzverteilung in den Gremien des ZV KIVBF

Neben der Versammlung sieht die Satzung des ZV KIVBF einen Verwaltungsrat und gegebenenfalls einen Organisationsbeirat (OBR) vor. Beide Gremien bestehen aktuell jeweils aus 30 Mitgliedern. Bisher wurde der Ortenaukreis im Verwaltungsrat durch Herrn Landrat Frank Scherer und Herrn Kreisrat Klaus-Peter Mungenast vertreten (Wahl erfolgte im Kreistag). Künftig wird der Landkreis im Verwaltungsrat weiterhin mit zwei Sitzen vertreten sein. Der Landkreis selbst wird im Verwaltungsrat weiterhin von Herrn Landrat Frank Scherer vertreten; von den kreisangehörigen Kommunen wird ein Vertreter zu entsenden sein, den diese nach einem von ihnen zu regelnden Verfahren bestimmen. Darüber hinaus gibt es einen beratenden Organisationsbeirat und eine Vielzahl von Fachbeiräten, die spezifisch für die einzelnen kommunalen Aufgabengebiete und dazugehörigen IT-Lösungen die Entscheidungsprozesse prägen. Auch hier werden zukünftig aufgrund einer Direkt-Mitgliedschaft der Kommunen im Süden diese bei der Besetzung auch formal eine neue Qualität bei der Mitwirkung erhalten.

Verbandsumlage

Der ZV KIVBF reduziert seit dem Jahr 2005 die Verbandsumlage mit dem Ziel der letztmaligen Erhebung im Jahr 2012. D.h. der Verband wird sich ab 2013 rein über Entgelte finanzieren.

Austrittsmöglichkeit aus dem ZV KIVBF

Neben dem „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) gelten für den ZV KIVBF die Spezialregelungen des „Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung“ (ADVZG). Im Gegensatz zum GKZ räumt das ADVZG den Mitgliedern eines Zweckverbands für kommunale Datenverarbeitung die Möglichkeit zur Kündigung in besonderer Weise ein. Das ADVZG sieht aber auch vor, dass die Satzung eine Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern bestimmen kann. Dies ist in § 23 der KIVBF-Verbandssatzung erfolgt. Das Risiko einer Kosten- oder Personalübernahme beim Austritt einer einzelnen kleinen Gemeinde ist jedoch gering, da es an Bedingungen geknüpft ist: durch den Austritt muss es zu einem Personalüberhang beim ZV KIVBF kommen und dieses Personal darf bis zur Wirksamkeit der Kündigung weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. D.h. diese Regelungen greifen erst dann, wenn es zu einem flächendeckenden Austritt aus dem ZV KIVBF kommen würde oder wenn einwohnerstarke Mitglieder den Verband verlassen.

Alternative

Für den Fall, dass die Gemeinde Schutterwald nicht Mitglied beim ZV KIVBF werden möchte, verblieben die auf sie zugerechneten Eigenkapital- und Stimmrechtsanteile weiterhin beim Landkreis. Der Gemeinde Schutterwald würde ihre bisher über den ZV KIVBF bezogenen Produkt- und Dienstleistungen weiter erhalten, jedoch nicht mehr über den Zweckverband, sondern aus einer privat-rechtlich organisierten, selbstständig agierenden Gesellschaft der KIVBF-Unternehmensgruppe.

Wie bereits bisher bei Kunden der Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH (KRBF) gelten dort im Ergebnis die gleichen Ausgangspreise wie im Zweckverband KIVBF. D.h. im Zweckverband sind die Ausgangspreise gleichzeitig Netto- und Bruttopreise, da der ZV nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Bei der Preiskalkulation in der GmbH führt die geringere

Anzahl der zu verarbeitenden Fälle zu deutlich höheren Stückkosten gegenüber denen im Zweckverband. Aufgrund der geringeren Fallzahlen bei der GmbH kommen hier Skaleneffekte nur eingeschränkt zum Tragen. Dieser Umstand führt bei der GmbH auch bei Berücksichtigung der beim Zweckverband in der Kalkulation vorhandenen Umsatzsteuer aus Leistungen der externen Vorlieferanten im Ergebnis zu gleichen Ausgangspreisen (=NettoPreisen) wie beim Zweckverband.

Bei einem künftigen Umsatz wie beispielsweise im Jahr 2011 in Höhe von 41.203,48 € wären dies im Falle einer Zweckverbandsmitgliedschaft 7.828,66 € „gesparte MwSt.“; mit anderen Worten: Bei einer Nicht-Mitgliedschaft der Gemeinde Schutterwald würde bei einem gleichbleibendem Umsatz in 2013 diese Mehrwertsteuer zusätzlich anfallen und berechnet werden.

Der ZV KIVBF kennt für seine Mitglieder keinen Anschluss- und Benutzungszwang, d.h. kein Mitglied ist verpflichtet, Produkte und Dienstleistungen über seinen ZV KIVBF zu beziehen. Es ist der Mitgliedskommune jederzeit freigestellt, im IT-Bereich auch Angebote anderer Anbieter wahrzunehmen. Es gibt im Verbandsgebiet eine Reihe von Kommunen, die solche alternative Angebote (auch autonom) nutzen. Es ist jedoch darunter keine Gemeinde oder Stadt, die nicht parallel auch Kunde beim ZV KIVBF ist und damit Produkte und Dienstleistungen von Dritten sowie vom ZV KIVBF beziehen.

Erwähnenswert ist in diesem Fall der „Variante“, wo eine kreisangehörige Gemeinde in der Region SÜD nicht direkt Mitglied werden möchte, dass ihr Landkreis als Zweckverbandsmitglied auch für sie als kreisangehörige Gemeinde im Rahmen der Landkreisordnung weiterhin alle Rechte und Pflichten hält.

Weiteres Vorgehen

Analog der Behandlung und Beschlussfassung des Ortenaukreises werden in diesen Wochen auch in den fünf anderen betroffenen Landkreisen der Region SÜD auf der Basis einheitlicher Drucksachen Entscheidungen herbeigeführt und die Landkreisverwaltungen zur Durchführung der sich daraus ergebenden nächsten Schritte ermächtigt.

Nach der jeweiligen Beschlussfassung im Kreistag behandelt jede kreisangehörige Gemeinde, die die Direkt-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen will, in ihrem Gemeinderat dieses Angebot und wird darüber beschließen.

Bei Annahme des Angebots durch den Gemeinderat wird mit einem standardisierten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und der beitriftswilligen kreisangehörigen Gemeinde die Überleitung des der Gemeinde zuzurechnenden Eigenkapitals geregelt.

Im Dezember 2013 wird die KIVBF-Verbandsversammlung formal über die vorliegenden Aufnahmeanträge entscheiden.

Zum 01. Januar 2014 wäre die Gemeinde Schutterwald dann direktes Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken.

Anlage 1: Verbandssatzung des ZV KIVBF

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anlage 3: Graphik Verbandsgebiet

Anlage 4: Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2011

Ergänzung und Zusammenfassung:

Bis 15.09.2013 sind 519 von 564 möglichen Kommunen Direktmitglied geworden, 7 weitere werden zum 01.01.2014 Direktmitglied, 8 Kommunen sind noch im Entscheidungsprozess.

Vorteile für Gemeinde durch Direktmitgliedschaft:

- Einsparung der Umsatzsteuer i.H. von ca. 5.000,- € bis 7.000,- € pro Jahr für Programme, Anwendungen und Serviceleistungen des KIVBF.
- Mehr Mitbestimmung im Zweckverband in den KIVBF-Gremien.
- Beauftragung des Zweckverbands ist ohne aufwändiges Vergabeverfahren möglich.

Nachteile bzw. Risiken für Gemeinde durch Direktmitgliedschaft:

- Haftung der Gemeinde bei Auflösung des Zweckverbands für evtl. Restforderungen nach Verwertung des Verbandsvermögens. Die Wahrscheinlichkeit hierfür wird als relativ gering eingestuft.
- Kündigung der Direktmitgliedschaft möglich, aber bestehende Pflicht, auf anteilige Personalübernahme, wenn durch den Austritt ein Personalüberhang entstände.
In einem Gerichtsurteil im Rechtsstreit zwischen der Großen Kreisstadt Bad Rappenau und der KIVBF wurde klar gestellt, dass die Große Kreisstadt kein Personal übernehmen muss. Bad Rappenau war zusammen mit vier kleineren Gemeinden vor ca. 10 Jahren aus der KIVBF ausgetreten. Die KIVBF versuchte daraufhin, ihren Anspruch auf Personalübernahme gerichtlich durchzusetzen und scheiterte damit, weil sie die Stellenzuordnung nicht darlegen konnte.
Nach Auskunft von Herrn Schöpflin, Regionalgeschäftsführer des KIVBF Standorts in Freiburg, ist davon auszugehen, dass eine Stellenzuordnung erst bei Kommunen in der Größenordnung ab 50.000 Einwohnern möglich ist.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Oehler hält die noch vorhandenen Risiken für vernachlässigbar. Durch die Direktmitgliedschaft ist die Einflussnahme besser, deshalb sieht er die Sache positiv.

Verbandssatzung

Fassung vom 29.06.2001, zuletzt geändert
durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 15.12.2011



Verbandssatzung

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Baden-Franken

Präambel

Nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz - ADVZG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 355), können Gemeinden und Landkreise, sowie andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Aufgaben anderen Rechtspersonen zur Erledigung übertragen oder sich zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben in Gesellschaften des privaten Rechts oder Zweckverbänden (Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung) zusammenschließen.

Für diese Zweckverbände gibt es in § 15 Absätze 2 bis 5 ADVZG Sonderregelungen. Im Übrigen gilt für sie das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192), hat die Verbandsversammlung am 29.06.2001 folgende Fassung der Verbandssatzung ab 01.01.2003 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung	3
II. Verfassung und Verwaltung	4
§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts	4
§ 5 Organe des Verbandes.....	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG	5
§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung	5
§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats	6
§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	8
§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat.....	9
§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden	10
§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden	11
§ 15 Geschäftsführung	11
§ 16 Personal	13
§ 17 Organisationsbeiräte	13
III. Wirtschaftsführung	14
§ 18 Allgemeine Vorschriften	14
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	14
IV. Übergangsbestimmungen	15
§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen	15
§ 21 Sonderregelungen	15
§ 22 Personal	15
V. Schlussbestimmungen	15
§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern	15
§ 24 Auflösung des Verbandes	16
§ 25 Schlichtungsstelle.....	16
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	16
§ 27 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die in der Anlage, Bestandteil dieser Satzung, aufgeführten Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen des privaten Rechts, auf die ein Mitglied dieses Zweckverbandes mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen

"Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken"

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

- (2) Regionale Betriebsstätten befinden sich in Freiburg, Heidelberg, Heilbronn und Karlsruhe.

§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben im hoheitlichen Bereich:
 1. Der Verband stellt seinen Mitgliedern Lösungen zur Verfügung, die sie bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben unterstützen. Dazu betreibt der Verband insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.
 2. Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. Er kann Aufgaben, die er für seine Mitglieder erledigt, oder ähnliche Aufgaben auch für sonstige Rechtsträger ausführen und die Erledigung von Aufgaben an sonstige Rechtsträger überlassen.
- (2) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsleitung erlässt, geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Betriebsleitung die Geschäftsführung und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Geschäftsführung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt
 1. den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
 2. den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrats.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über die Übertragung von Aufgaben an einen anderen Zweckverband und die Erledigung von Aufgaben durch sowie die Erledigung von Aufgaben für Dritte (§ 15 Abs. 3 ADVZG), soweit nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
 1. Aufnahme von Mitgliedern und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,

3. Festsetzung von Verbandsumlagen und Änderungen von Umlageschlüsseln,
4. Bestimmung eines Abschlussprüfers,
5. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
6. Bildung beschließender oder beratender Ausschüsse aus ihrer Mitte für bestimmte An-
gelegenheiten.
7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung
sind.

§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG

- (1) Für Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (LPVG) das oberste Organ des Zweckverbandes oder ein Ausschuss dieses Organs zu treffen hat, wird ein beschließender Ausschuss gebildet, soweit nicht ohnehin von Gesetzes wegen oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats für die zu regelnde Materie eröffnet ist.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem, seinen beiden Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden leitet dessen erster Stellvertreter, und im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und dessen ersten Stellvertreters, leitet der zweite Stellvertreter die Sitzungen des Ausschusses. Ist der persönliche Stellvertreter eines Mitglieds des Ausschusses verhindert, kann ihn ein anderes stellvertretendes Mitglied vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Vorschriften der Verbandssatzung über den Geschäftsgang im Verwaltungsrat (§ 12) werden sinngemäß angewandt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Regionen
 - a) Franken/Unterer Neckar aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein, aus denen jeder Kreis für je angefangene 20.000 Einwohner einen Vertreter entsendet, zusammen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:
 1. Städte, Gemeinden und Landkreise für je angefangene 1.000 „veredelte“ Einwohner gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 2. Andere Verbandsmitglieder für ein Tausendstel der ihrem Anteil an der endgültigen Betriebskostenumlage des Vorjahres entsprechenden fiktiven "veredelten" Einwohnerzahl gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 3. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Bei Neuaufnahmen von weiteren Mitgliedern wird der in Absatz 2 beschriebene Berechnungsmodus mit veredelten Einwohnerwerten auch für die Ermittlung der entsprechend neuen Stimmanteile verwendet.

§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche eine Verbandsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das ADVZG, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
2. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung, der Beamten ab Besoldungsgruppe A 14 und der Angestellten ab Entgeltgruppe 14 TVÖD,
3. Bildung eines oder mehrerer Organisationsbeiräte im Sinne von § 17,
4. Benennung von Vertretern für Organe von Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist,
5. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entwicklung, Wartung und Pflege von Software oder vergleichbare Projekte, sofern der jährliche Gesamtaufwand von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten wird,
6. Empfehlung für dezentrale Datenverarbeitungssysteme einschließlich Bürokommunikationssysteme bzw. Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss an das Rechenzentrum,
7. Festlegung der für die Zusammenarbeit notwendigen technischen Standards in den Bereichen Datenermittlung, Datenerfassung und Datenübertragung bei den Verbandsmitgliedern,
8. Festlegung der Reihenfolge und Bestimmung des Zeitpunktes für die Übernahme von Aufgaben auf das Rechenzentrum sowie Entscheidung über die Einführung von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung (in einem Geschäftsentwicklungsplan),
9. Aufnahme von Krediten im Wert von mehr als 1.000.000 Euro mit Ausnahme von Kassenkrediten,
10. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 500.000 Euro betragen,
11. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
12. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sowie Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall, bei Bürgschaften für ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem der Zweckverband beteiligt ist, oder einer Grundstückseigentümergeinschaft, an der Verbandsmitglieder beteiligt sind und die Räume an den Verband vermietet von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 300.000 Euro,
14. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 50.000 Euro übersteigt,
15. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro übersteigt.
16. Durchführung einer internen Rechnungsprüfung,
17. Darlehenshingaben,
18. freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 Euro übersteigt,
19. Abschluss von Kaufverträgen, ausgenommen Grundstückskaufverträgen, und Überlassungsverträgen für unbefristete Nutzung im Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,
20. Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als 500.000 Euro bzw. einem Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall oder falls diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.
- (5) Zur Vorberatung strategischer Angelegenheiten und Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verband sind, wird ein ständiger beratender Ausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt den Namen „Strategieausschuss“.

Der Strategieausschuss besteht aus 9 Vertretern, jeweils 3 Vertretern aus den Regionen

- a) Franken/Unterer Neckar,
- b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
- c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein,

wobei jede Region jeweils einen Vertreter

- a) für die Stadtkreise
 - b) für die Landratsämter und großen Kreisstädte
 - c) für die Gemeinden
- entsendet.

§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat umfasst 30 Mitglieder, jeweils zehn Vertreter aus den Regionen
 - a) Franken/Unterer Neckar,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

- (3) In den Verwaltungsrat entsenden

a) Franken/Unterer Neckar:

Region Franken

- 1 Vertreter die Stadt Heilbronn,
- 1 Vertreter die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis,
- 3 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte).

Region Unterer Neckar

- 1 Vertreter die Stadt Mannheim,
- 1 Vertreter die Stadt Heidelberg,
- 1 Vertreter die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 1 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte).

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

Region Mittlerer Oberrhein

- 1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,
- 1 Vertreter die Stadt Baden-Baden,
- 1 Vertreter die Landkreise Karlsruhe und Rastatt,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt.

Region Nordschwarzwald

- 1 Vertreter die Stadt Pforzheim,
- 1 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

- 1 Vertreter die Stadt Freiburg,
- je 1 Vertreter die Landkreise Emmendingen, Lörrach und Waldshut,
- je 2 Vertreter die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz und Ortenaukreis.

- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Das Verfahren zur Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Körperschaften.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Auf die nach Abs. 3 einzelnen Verbandsmitgliedern und Gruppen von Mitgliedern im Verwaltungsrat zustehenden Sitze werden der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils angerechnet.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats aus seinem Hauptamt, oder wenn das Verbandsmitglied, bei dem es hauptamtlich angestellt oder von dem es in den Verwaltungsrat entsandt ist, aus dem Verband ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern können für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder bzw. Ersatzstellvertreter entsandt werden.
- (8) Wird von einer Region ein Verbandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertreter mit einer Person gestellt, die nicht zu den von der Region entsandten Vertretern gehört und würde sich dadurch die Sitzzahl erhöhen, scheidet das bisher aus der jeweiligen Region und Vertretergruppe entsandte Verwaltungsratsmitglied aus.

§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn min-

destens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, beantragt.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende mit einer Frist von einer Woche den Verwaltungsrat erneut einberufen. Der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten einfacher Art können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Aufforderung an gerechnet, widersprochen hat.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt. Der Vorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 - 5 gelten sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrats.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung gegeben ist oder er die Geschäftsführung nicht mit seiner Vertretung beauftragt hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.
- (4) Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz).

- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Vertreter entsenden. Werden keine weiteren Vertreter entsandt, hat der Verbandsvorsitzende in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen bei Entscheidungen, die beim Zweckverband in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats oder der Verbandsversammlung fallen würden, zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrats des Zweckverbandes einzuholen. Werden weitere Vertreter entsandt, dürfen alle Vertreter ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Bei der Vorabstimmung haben Verbandsvorsitzender und jeder weitere Vertreter jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung bei der Vorabstimmung sind die Mehrheiten erforderlich, die im Gesellschaftsvertrag des wirtschaftlichen Unternehmens für die anstehende Entscheidung vorgeschrieben sind. Stimmführer ist der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist an das Vorabstimmungsergebnis gebunden. Liegt ein anders lautender Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats vor, ist dieser für den Verbandsvorsitzenden maßgeblich.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Der bzw. die Geschäftsführer können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Verbandsverwaltung, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeitsgrenze des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsführung regelt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und deren Ausschüsse und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführung entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie über die sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten aller Bediensteten, insbesondere über Arbeitszeit, Überstunden, Urlaube, Dienstbefreiungen, Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes, Zulassung privater Kraftwagen zum Dienstreiseverkehr, Nebentätigkeiten und Gehaltsvorschüsse.
- (8) Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung sind von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, unterzeichnet entweder dieser allein oder zwei mit seiner Vertretung beauftragte Beamte oder Angestellte gemeinschaftlich.
- (10) Die Geschäftsführung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, Stellvertreter der Geschäftsführung mit dem Zusatz "in Vertretung", vertretungsberechtigte Beamte und Angestellte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (11) Die Formvorschriften der Absätze 9 und 10 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form von Absatz 9 und 10 ausgestellten Vollmacht.

§ 16 Personal

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.
- (2) In der Stellenübersicht werden die Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der personalrechtlichen Zuständigkeiten wird auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 13 Abs. 8 und § 15 Abs. 7 verwiesen.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (5) Die Bediensteten des Verbandes sind zur Wahrung der Amts- und Geschäftsgeheimnisse des Verbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses, des Meldegeheimnisses, des Sozialgeheimnisses und des Statistikgeheimnisses zu verpflichten. Der Verband wird zur Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) beauftragt. Der Verband muss seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung dieser Dienstobliegenheiten verpflichten.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied. Der Geschäftsführer übt die Vorgesetztenfunktion für die Bediensteten aus, die im Wege der Verwaltungsleihe von Mitgliedern für den Zweckverband tätig werden.

§ 17 Organisationsbeiräte

- (1) Aus dem Kreis sachkundiger Personen können Organisationsbeiräte gebildet werden. Die Mitglieder vertreten die verschiedenen Fachgebiete. Die Berufung ihrer Mitglieder ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 3. Alle Regionen und alle Kundengruppen sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organisationsbeiräte entspricht der des Verwaltungsrats.
- (3) Den Vorsitz in einem Organisationsbeirat hat die Geschäftsführung inne oder sie beauftragt einen Mitarbeiter mit dem Vorsitz.
- (4) Die Organisationsbeiräte können zu ihren Sitzungen beratende Fachleute hinzuziehen.

III. Wirtschaftsführung

§ 18 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Prüfungsbericht ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf wird vorrangig durch Entgelte und andere Erträge gedeckt.
- (2) Die durch Entgelte, andere Erträge und Sonderumlage nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplans werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Verband erstrebt keinen Gewinn, die Umlage wird daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage (Investitionsumlage) erhoben.
- (4) Die Umlagen im Sinne von Abs. 2 und 3 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung ergibt, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelte Einwohner):
 - bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne Große Kreisstädte 0,7
 - bei Großen Kreisstädten 0,9
 - bei Stadtkreisen 1,2
 - bei Landkreisen 0,3

Die Umlage der Landkreise der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein berechnet sich aus der Umlage des jeweiligen Landkreises zuzüglich der fiktiven Umlagen der in seinem Kreisgebiet befindlichen Kommunen nach den oben genannten Faktoren.

- (5) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Landkreise, Städte oder Gemeinden sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder leisten bis zum 1. April und 1. Oktober eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte, der auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresumlagen. Der endgültige Restbetrag wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

- (7) Nach der Verbandsgründung beitretende Verbandsmitglieder sind im Beitrittsjahr entsprechend dem Beitrittszeitpunkt umlagepflichtig.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen

- (1) Alte und neue Verbandsmitglieder dürfen durch den Beitritt nicht zusätzlich belastet werden. Dies gilt insbesondere für Lasten aus den Personalbereichen der drei früheren Zweckverbände.
- (2) Über die Betriebskostenumlage nicht gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen einer geeigneten Kosten- und Leistungsrechnung für die bisherigen Verbandsgebiete ermittelt und sind in der jeweiligen Höhe von den jeweiligen Mitgliedern aus den bisherigen drei Verbandsgebieten durch eine am Ergebnis orientierte Sonderumlage zu finanzieren. Sobald die Sonderumlage den Betrag von 500.000 Euro unterschreitet, wird auf die weitere Erhebung einer Sonderumlage verzichtet.

§ 21 Sonderregelungen

Das Vermögen der aufzulösenden Zweckverbände Kommunale Datenverarbeitung Südlicher Oberrhein (Freiburg) und Regionales Rechenzentrum Karlsruhe wird vom Zweckverband übernommen.

§ 22 Personal

Die Personalstellen des Zweckverbandes rekrutieren sich grundsätzlich paritätisch aus den Regionen der früheren drei Zweckverbände, wobei in einzelnen Geschäftsbereichen Abweichungen möglich sein können.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entsprechend den Bestimmungen im ADVZG durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.
- (3) Das durch Kündigung, Ausschluss oder Wegfall ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Führt die Kündigung zu einem Überhang an Personal, kann KIVBF dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung das Überhangpersonal zur Übernahme anbieten.

Ein Überhang an Personal liegt vor, wenn KIVBF wegen des Ausscheidens des Verbandsmitglieds weniger Personal benötigt und dieses Personal bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Bietet KIVBF Überhangpersonal an, das einer Übernahme zustimmt, hat er einen Rechtsanspruch gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Übernahme. Sollte bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 keine einvernehmliche Lösung gefunden werden oder hat das Überhangpersonal seiner Übernahme nicht zugestimmt, hat sich das ausscheidende Mitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung an den Personalkosten auf die Dauer von fünf Jahren zu beteiligen. Es hat einen Rechtsanspruch auf Erstattung seiner Eigenvermögensumlagen der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden."

- (4) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten. Dasselbe gilt bei Wegfall von Verbandsmitgliedern nach § 23 GKZ.

§ 24 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Anteile am Eigenkapital aufgeteilt. Dieser Schlüssel ist auch für die Verteilung des Personals auf die Verbandsmitglieder maßgebend.

§ 25 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne von § 28 GKZ als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" veröffentlicht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung frühestens jedoch am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mitglieder des Zweckverbandes

Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken

Stand: 1. Januar 2012

Aus der Region Franken/Unterer Neckar

Stadtkreise: Heidelberg
Heilbronn
Mannheim

Landkreise: Heilbronn
Hohenlohekreis
Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
Rhein-Neckar-Kreis
Schwäbisch Hall

Gemeinden im Landkreis Heilbronn:

Abstatt	Ittlingen	Obersulm
Bad Friedrichshall	Jagsthausen	
Bad Wimpfen	Kirchardt	Oedheim
Beilstein	Langenbrettach	Offenau
Brackenheim	Lauffen a. N.	Pfaffenhofen
Cleebronn	Lehensteinfeld	Roigheim
Eberstadt	Leingarten	Schwaigern
Ellhofen	Löwenstein	Siegelsbach
Eppingen	Massenbachhausen	Talheim
Erlenbach	Möckmühl	Untereisesheim
Gemmingen	Neckarsulm	Untergruppenbach
Güglingen	Neckarwestheim	Weinsberg
Gundelsheim	Neudenau	Widdern
Hardthausen a. K.	Neuenstadt a. K.	Wüstenrot
Ilsfeld	Nordheim	Zaberfeld

Gemeinden im Landkreis Hohenlohekreis:

Bretzfeld	Künzelsau	Pfedelbach
Dörzbach	Kupferzell	Schöntal
Forchtenberg	Mulfingen	Waldenburg
Ingelfingen	Neuenstein	Zweiflingen
Krautheim	Öhringen	

Gemeinden im Landkreis Main-Tauber-Kreis:

Ahorn	Grünfeld	Tauberbischofsheim
Assamstadt	Igersheim	Weikersheim
Bad Mergentheim	Königheim	Werbach
Boxberg	Külsheim	Wertheim
Creglingen	Lauda-Königshofen	Wittighausen
Freudenberg	Niederstetten	

Gemeinden im Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis:

Adelsheim	Höpfingen	Osterburken
Aglasterhausen	Hüffenhardt	Ravenstein
Billigheim	Limbach	Rosenberg
Binau	Mosbach	Schefflenz
Buchen	Mudau	Schwarzach
Elztal	Neckargerach	Seckach
Fahrenbach	Neckarzimmern	Waldbrunn
Hardheim	Neunkirchen	Walldürn
Haßmersheim	Obrigheim	Zwingenberg

Gemeinden im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis:

Altlußheim	Eberbach	Heddesbach
Hockenheim	Lobbach	Neckargemünd
Rauenberg	Spechbach	Walldorf
Angelbachtal	Edingen-Neckarhausen	Heddesheim
Ilvesheim	Malsch	Neidenstein
Reichartshausen	Schönau	Weinheim
Bammental	Epfenbach	Heiligkreuzsteinach
Ketsch	Mauer	Neulußheim
Reilingen	Schönbrunn	Wiesenbach
Brühl	Eppelheim	Helmstadt-Bargen
Ladenburg	Meckesheim	Nußloch
Sandhausen	Schriesheim	Wiesloch
Dielheim	Eschelbronn	Hemsbach
Laudenbach	Mühlhausen	Oftersheim
St. Leon-Rot	Schwetzingen	Wilhelmsfeld
Dossenheim	Gaiberg	Hirschberg a. d. B.
Leimen	Neckarbischofsheim	Plankstadt
Sinsheim	Waibstadt	Zuzenhausen

Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall:

Blaufelden	Kirchberg a. d. Jagst	Satteldorf
Braunsbach	Kressberg	Schrozberg
Bühlertann	Langenburg	Schwäbisch Hall
Bühlerzell	Mainhardt	Stimpfach
Crailsheim	Michelbach a. d. Bilz	Sulzbach-Laufen
Fichtenau	Michelfeld	Untermünkheim
Frankenhardt	Oberrot	Vellberg
Gaildorf	Obersontheim	Wallhausen
Gerabronn	Rosengarten	Wolpertshausen
Ilshofen	Rot am See	

Aus der Region Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald

Stadtkreise:	Baden-Baden Karlsruhe Pforzheim
--------------	---------------------------------------

Landkreise	Calw Enzkreis Freudenstadt Karlsruhe Rastatt
------------	--

Gemeinden im Landkreis Calw:

Altensteig, Stadt	Ebhausen	Oberreichenbach
Althengstett	Egenhausen	Ostelsheim
Bad Herrenalb, Stadt	Enzklösterle	Rohrdorf
Bad Liebenzell, Stadt	Gechingen	Schömburg
Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	Haiterbach, Stadt	Simmersfeld
Bad Wildbad, Stadt	Höfen an der Enz	Simmozheim
Calw, Stadt	Nagold, Stadt	Unterreichenbach
Dobel	Neubulach, Stadt	Wildberg, Stadt
	Neuweiler	

Gemeinden im Landkreis Enzkreis:

Birkenfeld	Kieselbronn	Niefern-Öschelbronn
Elsingen	Knittlingen, Stadt	Ölbronn-Dürrn
Engelsbrand	Königsbach-Stein	Ötisheim
Friolzheim	Maulbronn, Stadt	Remchingen
Heimsheim, Stadt	Mönsheim	Sternenfels
Illingen	Mühlacker, Stadt	Straubenhardt
Ispringen	Neuenbürg, Stadt	Tiefenbronn
Kämpfelbach	Neuhausen	Wiernsheim
Keltern	Neulingen	Wimsheim
		Wurmberg

Gemeinden im Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach, Stadt	Eutingen am Gäu	Schopfloch
Bad Rippoldsau-Schapbach	Freudenstadt, Stadt	Seewald
Betzweiler-Wälde	Glatten	Waldachtal
Dornstetten, Stadt	Horb a. N., Stadt	
Empfingen	Loßburg	

Gemeinden im Landkreis Karlsruhe:

Bad Schönborn	Karlsdorf-Neuthard	Rheinstetten, Stadt
Bretten, Stadt	Kraichtal, Stadt	Stutensee, Stadt
Bruchsal, Stadt	Kronau	Sulzfeld
Dettenheim	Kürnbach	Ubstadt-Weiher
Eggenstein-Leopoldshafen	Linkenheim-Hochstetten	Waghäusel, Stadt
Ettlingen, Stadt	Malsch	Waldbronn
Forst	Marxzell	Walzbachtal
Gondelsheim	Oberderdingen	Weingarten
Graben-Neudorf	Oberhausen-Rheinhausen	Zaisenhausen
Hambrücken	Östringen, Stadt	
Karlsbad	Pfintztal	

Gemeinden im Landkreis Rastatt:

Au am Rhein	Gaggenau, Stadt	Ötigheim
Bietigheim	Gernsbach, Stadt	Ottersweier
Bischweier	Hügelsheim	Rastatt, Stadt
Bühl, Stadt	Iffezheim	Rheinmünster
Bühlertal	Kuppenheim, Stadt	Sinzheim
Durmertsheim	Lichtenau, Stadt	Steinmauern
Elchesheim-Illingen	Loffenau	Weisenbach
Forbach	Muggensturm	

Aus der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein

Stadtkreis: Freiburg im Breisgau

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald
Emmendingen
Konstanz
Lörrach
Ortenaukreis
Waldshut

Weitere Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Verbandssatzung):

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Hoffstraße 1 a
76133 Karlsruhe

Öffentlich rechtlicher Vertrag

zwischen

Ortenaukreis
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

Gemeinde Schutterwald
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

zur Überleitung der dem Landkreis zugerechneten Eigenkapitalanteile am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIVBF) auf die Gemeinde

Präambel

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss am 27.03.2012 sollen die dem Landkreis bisher für seine kreisangehörigen Gemeinden zugerechneten Eigenkapitalanteile auf die Gemeinde übergeleitet werden, wenn diese die Direktmitgliedschaft bei ZV KIVBF erwirbt. Die nachfolgend dargestellte Regelung der Überleitung wurden unter Einbeziehung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) entwickelt und von dort als vereinbar mit dem Gemeindegewirtschaftsrecht Baden-Württemberg testiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Landkreis und die Gemeinde sind sich einig, dass die vermögensrechtliche Zuordnung des anteiligen Eigenkapitales auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinde nach § 19 (4) der Satzung ZV KIVBF ab dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Beitritts zum Zweckverband KIVBF der Gemeinde zugerechnet wird (nachrichtlich: zum Stand März 2012 sind dies 5.610,94 €).

§ 2 Stimmrechte und Sitzverteilung im Zweckverband KIVBF

Die Zuordnung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Stimmrechte in der Verbandsversammlung und die Sitzverteilung in den sonstigen Gremien des ZV KIVBF ergeben sich aus der ZV-Satzung.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

[Ort], den [Datum]

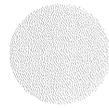
[Ort], den [Datum]

[....]

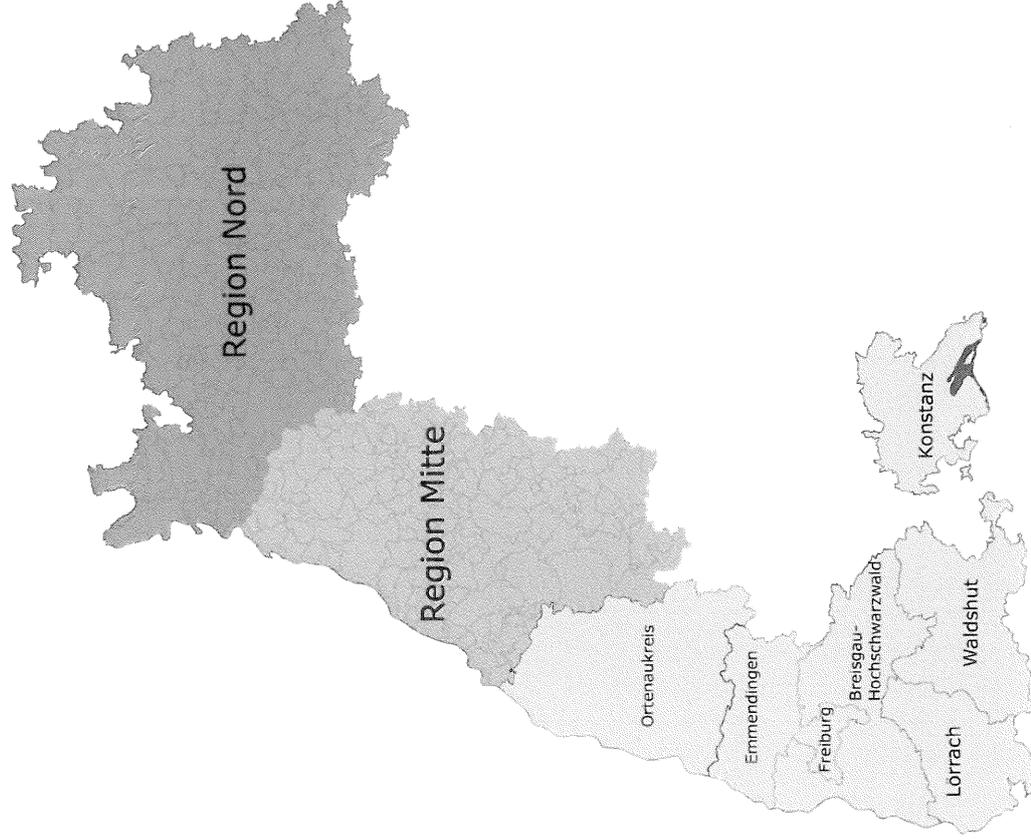
[....]

Der/die Landrat/Landrätin

Der/die (Ober-)Bürgermeister/in



KIVBF Mitgliederstruktur bis 2012



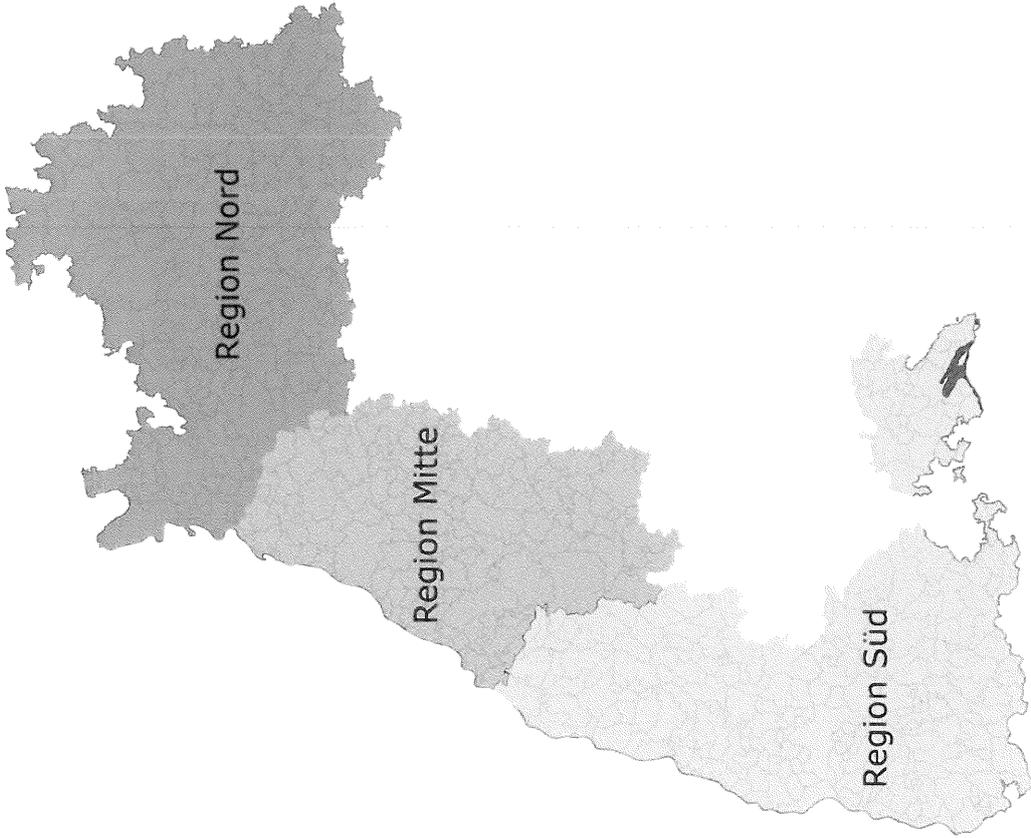
Mitglieder in **Vertreter**

VR u. OBR

Nord	6 Landkreise	2 Vertr. LK
	3 Stadtkreise	3 Vertr. SK
	185 Städte u. Gemeinden	5 Vertr. Städte u. Gemeinden
Mitte	5 Landkreise	2 Vertr. LK
	3 Stadtkreise	3 Vertr. SK
	119 Städte u. Gemeinden	5 Vertr. Städte u. Gemeinden
Süd	6 Landkreise	9 Vertr. LK
	1 Stadtkreis	1 Vertr. SK



KIVBF Mitgliederstruktur ab 2013



Mitglieder **Vertreter**
in
VR u. OBR

Nord	6 Landkreise 3 Stadtkreise 185 Städte u. Gemeinden	2 Vertr. LK 3 Vertr. SK 5 Vertr. Städte u. Gemeinden
Mitte	5 Landkreise 3 Stadtkreise 119 Städte u. Gemeinden	2 Vertr. LK 3 Vertr. SK 5 Vertr. Städte u. Gemeinden
Süd	6 Landkreise 1 Stadtkreis 216 Städte u. Gemeinden	3-6 Vertr. LK 1 Vertr. SK 3-6 Vertr. Städte u. Gemeinden

Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

15. Dezember 2011



Geschäftsführung Zuständig: Herr Schmitt Tel.-Nr. 0721 9529-400 William.Schmitt@kivbf.de	Drucksache KIV 105/2011
	Tagesordnungspunkt 13
Gesellschaftsrechtliche und organisatorische Veränderungen <ul style="list-style-type: none">• Entflechtung KIVBF/KRBF• Direktmitgliedschaft der Kommunen in der Region SÜD	

Beschluss:

Die Geschäftsführung wird beauftragt, auf der Basis nachfolgender Eckpunkte die strategische Unternehmensentwicklung voranzubringen und alle erforderlichen Verhandlungen zur Vorlage abschlussreifer Vereinbarungen zu führen.

KIVBF/KRBF-Entflechtung

- Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme neuer Gesellschafter in die KRBF GmbH
- Entflechtung der KRBF GmbH (u. a. Rückführung des hoheitlichen Teils in einen BgA des Zweckverbandes)
- Überleitung des bisher für Gewerbliche tätigen Personals vom Zweckverband in die KRBF GmbH
- Vorbereitung für die Einstellung von eigenem Personal in der KRBF GmbH
- Herstellung marktüblicher, das Inhouse-Privileg nicht behindernder Geschäftsbeziehungen mit KIVBF

Mitgliedergewinnung in der Region SÜD

- **Eigenkapital:**
 - Der aktuelle Gesamtbetrag des ZV-Eigenkapitals soll durch die Aufnahme neuer Mitglieder aus der Region SÜD, die bisher den SÜD-Landkreisen zugerechnet wurden, nicht verändert werden
 - Die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden gehaltenen Eigenkapitalanteile sollen bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übertragen werden
- **Stimmrechte:**
 - Das von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommene Stimmrecht entsprechend § 8 Abs 2 der ZV-Satzung wird bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen

- **Sitzverteilung Verwaltungsrat und Organisationsbeirat:**
 - Der Ortenaukreis und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Ortenaukreises benannt
 - Der Landkreis Emmendingen und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
 - Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald benannt
 - Der Landkreis Lörrach und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
 - Der Landkreis Waldshut-Tiengen und die Gemeinden dieses Landkreises benennen einen Vertreter für das jeweilige Gremium
 - Der Landkreis Konstanz und die Gemeinden dieses Landkreises entsenden insgesamt zwei Vertreter für das jeweilige Gremium; einen Vertreter benennt der Landkreis, der zweite Vertreter wird von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Konstanz benannt
- **Umlage**
 - Sollte eine Umlage erhoben werden, wird diese entsprechend § 19 Abs 4 den „Neumitgliedern-SÜD“ direkt zugeordnet; die nach § 19 Abs 4, letzter Satz bisherige fiktive Umlagenermittlung für die jeweilige Gemeinde, die vom zuständigen Landkreis getragen wurde, entfällt insoweit.
- Weiteres Vorgehen in der Mitgliedergewinnung Region SÜD entsprechend dem Maßnahmenkatalog im o. g. Stream 2

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 621.41; 656.04
Amt: Hauptamt
Bearbeiter: Herr Feger
Datum: 09.10.2013
DS-Nr.: 166/13
Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 08

Vergabe von Straßennamen für das Baugebiet 'Feiße Bündt'

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die beiden neuen Erschließungsstraßen im neuen Baugebiet „Feiße Bündt“ erhalten die Bezeichnung „Feiße Bündt“ bzw. „Parkweg“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Auf den beigefügten Übersichtsplan wird verwiesen (**Anlage**). Es wird vorgeschlagen, die Haupteerschließungsstraße (Verlängerung von Feiße Bündt bis Einmündung Hauptstraße) mit „Feiße Bündt“ neu zu bezeichnen. Gleiches gilt auch für die angrenzenden Stichwege. Die Verlängerung der Stichstraße vom Parkweg soll ebenfalls als „Parkweg“ bezeichnet werden.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Herrmann bezeichnet den Verwaltungsvorschlag als logisch. Seiner Ansicht nach könnte man aber auch überlegen, die nördliche Stichstraße auch mit „Feiße Bündt“ zu bezeichnen.

Gemeinderat Rotert verdeutlicht, dass in Schutterwald nur zwei Straßen nach Politikern benannt sind (Bismarck und Hindenburg). Er schlägt vor, im neuen Baugebiet ein Signal zu setzen mit der Bezeichnung „Geschwister-Scholl-Straße“. Beide haben in jungem Alter ein hohes Maß an Zivilcourage gezeigt und mussten hierfür sterben.

Gemeinderat Beathalter fände es nicht sinnvoll, wenn die bisherige Straße „Feiße Bündt“ plötzlich aufhört und dann mit einem neuen Namen bezeichnet wird. Er findet deshalb den Verwaltungsvorschlag ok.

Gemeinderat Bindner erinnert, dass Im Neuen Feld oder auch Im Kirchfeld und an anderer Stelle für ein ganzes Gebiet ein einheitlicher Name verwendet wurde.

Gemeinderat Kühne spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus. Er findet den gleichen Straßennamen für das gesamte Gebiet problematisch, weil Hausnummern oftmals dann schwierig zu vergeben und für Briefträger, Prospektverteiler u.a. schwierig zu finden sind.

Gemeinderat Oehler plädiert dafür, das gesamte Gebiet „Feiße Bündt“ zu benennen, weil ansonsten oftmals bei den Eckgrundstücken Unklarheiten bestehen, zu welcher Straße sie dazugehören.

Laut BAL Hahn gibt es in Schutterwald oft Probleme mit durchgehenden Straßennamen. Deshalb müssen immer wieder Zusatzschilder aufgestellt werden.

Gemeinderat Lang versteht die Diskussion bezüglich der technischen Straßenbenennung, er bringt aber dennoch nochmals den Vorschlag von Herrn Rotert ins Gespräch.

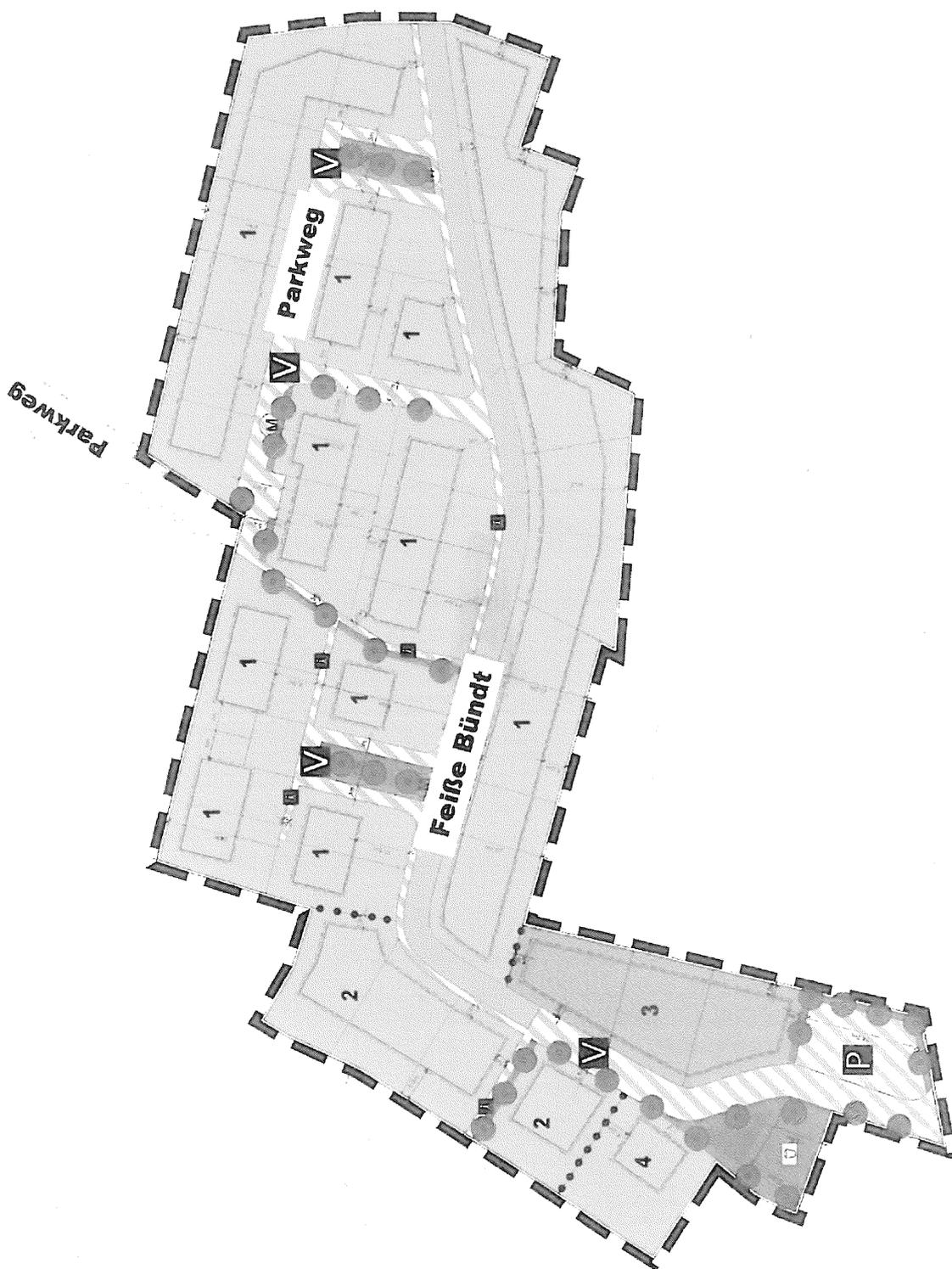
Gemeinderätin Jung will eine Geschwister-Scholl-Straße in der Nähe der Schule haben. Einen kleinen Stichweg hiernach zu benennen wäre ihrer Ansicht nach eine zu geringe Wertschätzung.

Gemeinderat Rotert findet, dass eigentlich die Hindenburgstraße in Geschister-Scholl-Straße umbenannt werden sollte. Aber grundsätzlich hält er die Länge einer Straße nicht für entscheidend, sondern dass überhaupt eine Straße so benannt wird.

Zum Abschluss lässt der Bürgermeister zunächst darüber abstimmen, ob im Feiße Bündt insgesamt drei Straßennamen zur Anwendung kommen sollen. Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Zur zweiten Abstimmung werden die Bezeichnungen „Feiße Bündt“ und „Geschwister-Scholl-Straße“ gestellt. Auch dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Zum Abschluss findet dann der Verwaltungsvorschlag eine mehrheitliche Zustimmung.



öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.3 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Frau Gießler **Datum:** 10.10.2013 **DS-Nr.:** 167/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 09

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.09.2013 wurden folgende nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat beschließt, vom Vorkaufsrecht der Gemeinde bezüglich zwei Grundstücken keinen Gebrauch zu machen.
- Der Gemeinderat legt die Finanzierung für die Photovoltaikanlage auf dem Bauhofdach fest.
- Vom Gemeinderat wird ein Zuschussantrag eines Vereins abgelehnt.
- Der Gemeinderat beschließt, einem Verein Räumlichkeiten befristet zur Verfügung zu stellen.
- Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet „Hauptstraße-West“ an eine Schutterwälder Familie.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 332.1 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Holschuh **Datum:** 08.10.2013 **DS-Nr.:** 168/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2013

TOP 10

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Abluftanlage in den Kellerräumen einschl. Musikproberaum in der Mörburgschule

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
25.000,-	0,- finanziert über 395.000,-	25.000,-	2150.94500 5610.94100

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat stimmt am 07.11.2012 der Vergabe der Arbeiten für die Zu- und Abluftanlage an die Fa. Brak zum Preis von 20.229,39 € zu. Mit Bohr- und Stemmarbeiten kostete die Maßnahme rund 25.000,- €.

Geplant war, die Maßnahme noch im Jahr 2012 zum Abschluss zu bringen. Auf Grund anderweitiger Verpflichtungen konnte die Fa. Brak die Arbeiten erst Mitte 2013 in Angriff nehmen. Dadurch war die Abwicklung über den Haushalt 2012 nicht mehr möglich.

Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2012 war die Finanzierung lediglich im Jahr 2012 gesichert. Im Jahr 2013 stehen haushaltsrechtlich jedoch keine Mittel zur Verfügung. Der Gemeinderat wird gebeten, den überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Die Mehrausgaben sind durch die nicht durchgeführte Sanierung der Mörburghalle I abgedeckt.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Lang will wissen, ob die Anlage selbständig und automatisch läuft. Laut BAL Hahn läuft diese zeitgesteuert alle zwei Stunden. Problematisch ist aber, dass keine Frischluft automatisch ins Gebäude kommt. Hieran muss noch gearbeitet werden.

Öffentliche Sitzung am 16.10.2013

Drucksache Nr. 168/13

Top 10

Verschiedenes

- **Bekanntgaben, Wünsche und Anträge**

Besuch des Landrats am 04.11.2013

Die Einladung mit Programm wird verteilt. Die Gemeinderäte werden gebeten, die Rückmeldung rechtzeitig abzugeben.

Kunstpfad am See

Gemeinderat Glatt will wissen, ob der Pfad bereits eröffnet wurde. Laut BAL Hahn sind den Sommer über einige Objekte entstanden. Die Initiatoren überlegen derzeit aber noch, wie sie die Sache eröffnen könnten.